

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Tilo Raabe

Allgemeinverfügung

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-1323
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) - Abstufung der K 7857 im Abschnitt K 7856 (NK 5638 062, Stat. 0,000) - K 7855 (NK 5638 064, Stat. 0,000) zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße (Gemeinden Triebel / Vogtl. und Bösenbrunn)

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4043/51/19

Anlage
Plan mit eingetragenen Verfügungen

Dresden,
12. Dezember 2024

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Kreisstraße 7857 wird im Abschnitt Netzknoten 5638 062 Stat. 0,000 - Stat. 0,361 (Ortsdurchfahrt Sachsgrün) auf einer Länge von 0,361 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Triebel/Vogtland.

2. Die Kreisstraße 7857 wird im Abschnitt Netzknoten 5638 062 Stat. 0,361 - Stat. 1,210 (Gemeindegrenze) auf einer Länge von 0,849 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Triebel/Vogtland.

3. Die Kreisstraße 7857 wird in den Abschnitten Netzknoten 5638 062 Stat. 1,210 (Gemeindegrenze) - Stat. 2,048 (Beginn Ortsdurchfahrt Ottengrün) und Netzknoten 5638 062 Stat. 2,731 (Ende Ortsdurchfahrt Ottengrün) - Netzknoten 5638 064 Stat. 0,000 (K 7855) auf einer Gesamtlänge von 1,619 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Bösenbrunn.

4. Die Kreisstraße 7857 wird Abschnitt Netzknoten 5638 062 Stat. 2,048 - Stat. 2,731 (Ortsdurchfahrt Ottengrün) auf einer Länge von 0,683 km zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Baulastträger ist die Gemeinde Bösenbrunn.

5. Die unter den Ziffern 1 bis 4 näher bezeichneten Entscheidungen werden zum **1. Januar 2025** wirksam.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

www.lasuv.sachsen.de

Verkehrsverbundung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße, Fuß-
weg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Hammerweg,
Fußweg 400 m

*Kein Zugang für elektronisch sig-
nierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Kreisstraßenabschnitt der K 7857 handelt es sich um eine der beiden, als Kreisstraße ausgebildeten Querspangen zwischen den Kreisstraßen (K) 7856 und 7855.

Anlässlich einer Bürgerbeschwerde führte das LASuV eine Netzüberprüfung im Raum Bösenbrunn / Triebel / Vogtl. durch.

Im Ergebnis dieser Überprüfung kam das LASuV zu dem Schluss, dass die K 7857 im vorbezeichneten Abschnitt neben weiteren Kreisstraßen gegenwärtig nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist und eine Abstufung zur Gemeindeverbindungs- bzw. Ortstraße vorzunehmen ist.

In Folge dessen beschloss das LASuV die Einleitung eines entsprechenden Umstufungsverfahrens und hörte mit Schreiben vom 24. September 2024 die betroffenen Straßenbaulastträger - Vogtlandkreis, Gemeinde Bösenbrunn, Gemeinde Triebel/Vogtl. sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz - hierzu an.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 sprach sich die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Oelsnitz im Namen ihrer Mitglieder gegen die beabsichtigte Umstufung aus. Zur Begründung führt die VG aus, das Vorbringen des LASuV zur gegenwärtigen Verkehrsbedeutung der zur Abstufung vorgesehenen Kreisstraße sei hinsichtlich der angeführten Beschränkung auf örtliche Quell- und Zielverkehre nicht nachvollziehbar, zumal überregionaler Schwerlastverkehr nach Bayern den Straßenabschnitt in erheblichem Maß nutze und insoweit Durchgangsverkehr stattfindet.

Ferner befinde sich der Straßenabschnitt durch unterlassene Unter- und Erhaltung mittlerweile in einem baulichen Zustand, der die verkehrssichere Nutzung auf einigen Teilstrecken in Frage stelle. Daher lehnten die von der Umstufung als Straßenbaulastträger betroffenen Mitglieder der VG die geplante Abstufung zur Gemeindestraße und deren Übernahme in gemeindliche Baulast ab.

Bezüglich der weiteren Inhalte wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

II.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 49 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG für den Erlass der tenorierten Umstufungsentscheidungen zuständig.

Rechtsgrundlage für die Umstufung öffentlicher Straßen sind die §§ 3 u. 7 SächsStrG. Nach letzterer Vorschrift sind Umstufungen Allgemeinverfügungen, durch die öffentliche Straßen bei Änderung der Verkehrsbedeutung oder anfänglicher Fehleinstufung einer anderen, ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse und damit verbunden auch einem bestimmten öffentlichen Rechtsträger zugeordnet werden (§ 7 Abs. 1 SächsStrG).

Sinn und Zweck einer Umstufung ist es, die Funktionszuweisung der Straßennetze (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen, etc.) zu sichern und die damit verbundene Aufgabenverteilung zwischen den Baulastträgern bei sich nachträglich ändernden Umständen, bei anfänglicher Fehleinstufung und späterer Verkehrsverlagerung aufrecht zu erhalten.

Die Umstufungsregelung sorgt insoweit dafür, dass die einzelnen Straßenklassen ihre Charakteristik behalten und die jeweiligen Baulastträger ausschließlich mit den ihnen gesetzlich vorbestimmten Aufgaben befasst werden. Gleichzeitig dient die Umstufungsregelung dazu, den notwendigen Zuständigkeitswechsel zwischen den Baulastträgern lücken- und reibungslos zu gestalten.

Umstufungen sind daher in der Regel stets dann erforderlich, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße (im Laufe der Zeit) ändert, diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist oder aber überwiegende Gründe öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Angesichts des allgemeinen Haushaltgrundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung kann kein Zweifel daran bestehen, dass es mit Blick auf die Pflichten des Straßenbaulastträgers und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen eine objektive Rechtspflicht darstellt, eine Straße entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung einzustufen und so dem jeweils zuständigen Baulastträger zuzuordnen.

Daher ist es unabdingbare Aufgabe der Straßenaufsichtsbehörden das Netz turnusmäßig auf die korrekte Straßenklassenzuordnung hin zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall führte eine Bürgerbeschwerde zu einer Netzüberprüfung im Raum Bösenbrunn / Triebel / Vogtl. durch das LASuV als zuständige Straßenaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis dieser Überprüfung kommt das LASuV zu dem Schluss, dass die K 7857 neben weiteren Kreisstraßen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt gegenwärtig nicht der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist.

Mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG ist der in Rede stehende Kreisstraßenabschnitt anhand seiner allein maßgeblichen objektiven Verkehrsbedeutung regelmäßig zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

Der Begriff der Verkehrsbedeutung ist ein der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff. Entscheidend für die Verkehrsbedeutung einer Straße sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen, wobei es eine quantitative als auch eine qualitative Komponente zu berücksichtigen gilt.

Zum einen ist daher bedeutsam, welchem Verkehr die Straßenverbindung tatsächlich dient, also die Quantität der durch sie vermittelten Verkehrsbeziehungen. Zum anderen und darüber hinaus ist - anders als der Verwaltungsverband darlegt - auch bei Kreisstraßen die sogenannte „Netzfunktion“, also die Funktion der Straße im Verkehrsnetz, von Relevanz.

Vorliegend geht es demnach um die vorhandene tatsächliche Qualität der Straße im Verkehrsnetz; dabei sind ihre konkrete Lage im Straßennetz, aber auch in gewissem Rahmen ihr Ausbauzustand zu berücksichtigen.

Näheres zur Netzfunktion der in Rede stehenden Straßenverbindung kann hier allerdings - abgesehen von der Anschlussfunktion nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 SächsStrG - dahinstehen. Denn sie ist bereits deshalb keine Kreisstraße, weil sie schon nach der Quantität der durch sie vermittelten Verkehrsbeziehungen nicht vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dient (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 SächsStrG) und auch nicht für den Anschluss des Ortsteiles Ottengrün der Gemeinde Bösenbrunn an überörtliche Verkehrswege erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 SächsStrG).

Der verfahrensgegenständliche Kreisstraßenabschnitt ist aufgrund seiner fehlenden Verbindungsfunktion (Verbindungsfunktionsstufe IV) und der daraus resultierenden geringen Verkehrsbedeutung in der Kreisstraßenkonzeption des Vogtlandkreises bereits dem sonstigen Netz zugeordnet. Dies lässt erkennen, dass dieser Kreisstraßenabschnitt perspektivisch aus dem Kreisstraßennetz herausfallen wird.

Die K 7857 weist in dem zur Abstufung vorgesehenen Abschnitt zum Teil nur einen geringen Fahrbahnquerschnitt auf; charakteristisch ist eine schmale Straßenführung ohne Ausweichstellen.

Aufgrund seiner baulichen Beschaffenheit ist dieser Abschnitt der heutigen K 7857 zur Aufnahme des überörtlichen (Durchgangs-)Verkehrs schon nicht geeignet. Dieser wird vorwiegend von der östlich parallel verlaufenden S 307 im Zusammenspiel mit der K 7855 aufgenommen.

Hierfür spricht auch die für eine Kreisstraße im Verhältnis geringe Verkehrsbelegung (DTV < 500 Kfz/ 24 h), welche hauptsächlich aus dem örtlichen Ziel- und Quellverkehr resultiert. Insoweit ist davon auszugehen, dass der in Rede stehende Kreisstraßenabschnitt gegenwärtig überwiegend nachbarliche Verkehrsbedürfnisse bedient und so gesehen hauptsächlich örtliche Verkehre abwickelt.

Eine solche Straße, die neben dem innerörtlichen Anliegerverkehr überwiegend dem Anschluss des Ziel- und Quellverkehrs an das überörtliche Verkehrsnetz dient, wozu auch die Erschließung und Anbindung von Gewerbestandorten und verhältnismäßig wenig bedeutsamer Ortsteile an das weiterführende Netz zählt, ist mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG in der Regel allenfalls als Gemeindestraße einzustufen.

Kreisstraßen dienen dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder kreisfreien Stadt bzw. realisieren den unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder deren räumlich getrennten Ortsteilen mit nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege.

Daher ist die K 7857 vor dem Hintergrund ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrten zur Ortsstraße bzw. im Bereich der freien Strecken hingegen zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

Selbst dann, wenn auch der unentbehrliche Anschluss des Ortsteiles Ottengrün der Gemeinde Bösenbrunn an das weiterführende Netz über den zur Abstufung vorgesehenen

Abschnitt der K 7857 erfolgt, gilt nichts Anderes. Der sich als Splittersiedlung darstellende, gegenwärtig nur ca. 60 Einwohner zählende Ortsteil Ottengrün ist im Verhältnis zum Gemeindezentrum flächenmäßig von geringer Ausdehnung (4 km²) und verfügt zudem über keine nennenswerten Gewerbeansiedlungen.

Daher handelt es sich bei Ottengrün um einen Ortsteil von untergeordneter Bedeutung i.S.v. § 3 Abs. Nr. 2 SächsStrG. Für diese Art Ortsteile hat der Gesetzgeber in Bezug auf die Verbindung zum weiterführenden (überörtlichen) Verkehrsnetz eine Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz - den unentbehrlichen Anschluss über eine Kreisstraße herzustellen - zugelassen. In diesen Fällen ist nämlich bereits die Anbindung über eine Gemeindeverbindungsstraße ausreichend.

Ungeachtet dessen hat nach § 11 Abs. 4 SächsStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat (Einstandspflicht).

Bezüglich der Kosten für ggf. vorhandene Unterhaltungsrückstände wie auch ggf. rückständigen Grunderwerb sind die zukünftigen Straßenbaulastträger daher auf ihre diesbezüglichen Ansprüche aus der Einstandspflicht gegen den Vogtlandkreis zu verweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Ziffer 1, 11 Abs. 1 Ziffer 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,


Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.


Tilo Raabe
Sachbearbeiter



Abstufung der K 7857 im Abschnitt K 7856 bis K 7855



Abstufung der K 7857 zur Ortsstraße (OS)



Abstufung der K 7857 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)